

Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M. Richter	Organisationseinheit: Services

Inhalt

1	Zwe	ck	. 3
2	Gelt	ungsbereich	. 3
3	Allg	emeines	. 4
3.1		Ansprechpartner	. 4
3.2		Sicherheitskoordination der Fremdfirmen	. 4
3.3		Verstöße von Fremdfirmen	. 4
3.4		Aurubis-spezifische Dokumente	. 4
4	Verl	nalten im Notfall	. 4
4.1		Unfälle und Ereignisse melden	. 4
4.2		Erste Hilfe, Versorgung und Verbandbucheintrag	. 5
4.3		Alarmsignale	. 5
4.4		Sammelplätze	. 5
5	Allg	emeine Verhaltensregeln	. 6
5.1		Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	. 6
5.2		Rauchen, Alkohol, Cannabis und jegliche Art von Drogen	. 6
5.3		Film- und Fotografieraufnahmen	. 7
5.4		Mobiltelefonbenutzung	. 7
5.5		Tiere	. 7
5.6		Sauberkeit und Hygiene	. 7
5.7		Zugewiesene Arbeits- und Montagebereiche	. 8
5.8		Nutzung der Kantinen	
6	Zutr	itt und Einfahrt auf das Werkgelände	. 8
6.1		Ausweise	. 8
6.2		Allgemeine Sicherheitsunterweisung in den Standort	. 9
6.2.	1	Störung des Unterweisungssystems am Standort	. 9
6.2.	2	Noteinsätze an Wochenenden / Feiertagen	10
6.3		Unterweisung Atemschutz und Absturzsicherung	10
6.3.	1	Noteinsätze an Wochenenden / Feiertagen	
6.4		Vorsorgeuntersuchungen	
6.5		Verkehrsordnung	
6.5.	1	Betrieb von Erdbaumaschinen und Teleskopstaplern	
			_



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk HamburgRevisions-Nr.:4Revisions-Datum: 02.04.2024Ersteller: M.RichterOrganisationseinheit: Services

	gaca	
6.5.2	Flurförderfahrzeuge	12
6.6	Kontrollen bei Ein- und Ausfuhr	13
6.6.1	Mitnahme von Gegenständen	13
6.6.2	Materialanlieferung	13
6.6.3	Ein- und Ausfuhr von Gasflaschen	14
7 Ba	ustellen	14
7.1	Einrichten und Räumen einer Baustelle	14
7.2	Strombezug durch Fremdfirmen	15
7.3	Baustelleneinrichtungen und Flächennutzung	15
7.4	Sicherungsmaßnahmen	15
7.5	Grundreinigung	15
7.6	Kennzeichnung von Baustellen	16
8 Me	lden und Einweisung im Betrieb	16
8.1	Melden im Betrieb	16
8.2	Einweisung im Betrieb	16
9 Scl	nutzmaßnahmen vor und während der Tätigkeit	16
9.1	Allgemeines	16
9.2	Tätigkeitsbezogene Einweisung	17
9.2.1	Arbeitsschutzhinweisschein	17
9.2.2	Vorgaben für die Ausführung von Tätigkeiten (Erlaubnisscheine)	18
9.2.3	Lock out – Tag out	18
9.2.4	Gerüstfreigabe und Benutzung	19
9.2.5	Abbrucharbeiten	19
9.2.6	Arbeiten an Kanälen und Wassergräben	19
9.2.7	Arbeiten im Gleisbereich	19
9.2.8	Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	20
9.2.9	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	20
9.2.10	Arbeiten in Bereichen mit Absturzgefahr	20
9.2.11	Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen	20
9.2.12	Arbeiten in elektrischen Schalträumen	21
9.2.13	Blitzschutz	22
9.2.14	Gefahrstoffe	22
9.2.15	Anforderungen Gasschweißen	22



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg		
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024	
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services	

9.2.16	Benutzung von Arbeitsmitteln	22
9.2.17	Gestellung von Brandwachen und Sicherungsposten	23
9.3	Lagerung von Materialien und Geräten	23
9.4	Verkehrswege – Freihaltung, Sauberhaltung und Sicherung	23
10	Umweltschutz	24
10.1	Gewässerschutz und Bodenschutz	24
10.2	Abfall	25
10.3	Immissionsschutz	25
10.4	Weitere Anforderungen zum Umweltschutz	26
11	IT-Sicherheit	26
12	Liefer- und Leistungsumfang	26
12.1	Personal	27
12.2	Material	27
12.3	Elektrische Installation	27
12.4	Montagepläne und Brandschutz	27
12.5	Transport und Sicherung gegen Witterungseinflüsse	28
13	Metallschrott	28
14	Montageverhältnisse	28
15	Anhang	29

1 Zweck

Die Arbeitssicherheit und die Gesundheit aller Mitarbeiter hat bei Aurubis auf dem Werkgelände Hamburg oberste Priorität. Das Ziel von Aurubis ist die Vermeidung von Unfällen, Personen- und Umweltschäden und berufsbedingten Erkrankungen.

2 Geltungsbereich

Die Werkvorschrift gilt ab dem 1. Januar 2020 auf Grundlage des § 8 Arbeitsschutzgesetz für alle Fremdfirmen, die im Auftrag der Aurubis innerhalb des Werkgeländes in Hamburg Arbeiten ausführen und ist als Ergänzung zu den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen einzuhalten.

Das in den Kapiteln gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

3 Allgemeines

3.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner ist der jeweilige zuständige vertraglich geregelte Fremdfirmenbeauftragte der Aurubis. Der zuständige Fremdfirmenbeauftragte wird in den Verträgen oder Bestellungen namentlich genannt und kann bei Fragen kontaktiert werden. Bei Unklarheiten bezüglich des Ansprechpartners hat die Fremdfirma dies Aurubis mitzuteilen.

3.2 Sicherheitskoordination der Fremdfirmen

Wenn im Rahmen von Arbeiten mehrere Fremdfirmen tätig werden, ernennt Aurubis einen Sicherheitskoordinator, der für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit an der jeweiligen Tätigkeitsstelle zuständig ist. Der Sicherheitskoordinator ist in Bezug auf Arbeitssicherheit, Werksicherheit und Umweltschutz weisungsbefugt gegenüber allen Mitarbeitern der Fremdfirmen. Dies gilt insbesondere zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung.

Die Fremdfirma muss gegenüber Aurubis eine Sicherheitsfachkraft schriftlich benennen sowie einen Koordinator stellen, sofern die Fremdfirma Subunternehmer auf dem Werkgelände der Aurubis beschäftigt. Dem Koordinator werden die Koordinationsaufgaben der Tätigkeiten schriftlich übertragen. Der Name des Koordinators wird vor Beginn der Arbeiten Aurubis schriftlich bekanntgegeben. Diesen wurden von seinem Unternehmen die Unternehmerpflichten schriftlich übertragen.

3.3 Verstöße von Fremdfirmen

Verstöße der Fremdfirma sowie deren Subunternehmer gegen die in dieser Werkvorschrift aufgeführten festgelegten Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz-, Umweltschutz und Werkschutzregeln werden durch die Aurubis mündlich und/oder schriftlich an die Fremdfirmen kommuniziert. In begründeten Einzelfällen können Personen, die gegen die genannten Vorschriften verstoßen, temporär oder auch dauerhaft des Werkes verwiesen werden.

3.4 Aurubis-spezifische Dokumente

Die in dieser Werkvorschrift genannten themenbezogenen Dokumente sind, falls diese nicht auf der Aurubis-Homepage oder -Cloud öffentlich zugänglich sind, durch die Fremdfirma beim benannten Ansprechpartner der Aurubis abzufragen.

4 Verhalten im Notfall

4.1 Unfälle und Ereignisse melden

Alle Verletzungen, Unfälle oder Erkrankungen, Sach-, Feuer- und Umweltereignissen sind **immer unverzüglich** der Werkfeuerwehr zu melden. Die Werkfeuerwehr ist zu alarmieren:

intern über den Notruf 115

extern über den Notruf unter 040 – 7883 3115



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Bei **Unfällen** sind dem jeweiligen Fremdfirmenbeauftragten/-Disponenten, Fremdfirmenmanagement und der Abteilung Arbeitssicherheit Aurubis Unfallhergang, Maßnahmen und ggf. Ausfallzeiten immer schriftlich zu melden. Dieses gilt für alle Ereignisse, die eine Verletzung nach sich ziehen, also auch für die Ereignisse, die als Erste-Hilfe-Leistung in der werkärztlichen Abteilung behandelt wurden.

- Angabe Örtlichkeit des Ereignisses
- Datum des Ereignisses
- Angabe Fremdfirma
- ggf. Angabe Subunternehmen
- Detaillierte Ereignisbeschreibung
- Angabe, ob der Mitarbeiter zeitlich ausfällt inkl. Angabe der Ausfalldauer
- Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen und bis wann diese umgesetzt werden

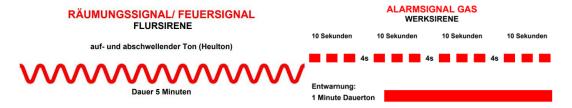
Bei **Sachschäden** ist der Fremdfirmenbeauftragte und der jeweilige Betrieb Aurubis schriftlich zu informieren.

Bei einem **Umweltschaden** ist der Fremdfirmenbeauftragte, der jeweilige Betrieb und die Umweltabteilung Aurubis schriftlich zu informieren.

4.2 Erste Hilfe, Versorgung und Verbandbucheintrag

Die Fremdfirma hat die Erste Hilfe auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) § 10 sowie der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" zu organisieren und nachzuweisen. Die Ersthelfer sind der Bauleitung der Aurubis namentlich zu nennen und schriftlich festzuhalten. Die Erstversorgung erfolgt durch die anwesenden Ersthelfer der Fremdfirma oder durch Ersthelfer der Aurubis. Die medizinische Versorgung von Verletzungen wird grundsätzlich durch die ärztliche Abteilung der Aurubis erbracht und im Verbandsbuch erfasst.

4.3 Alarmsignale



4.4 Sammelplätze

Bei drohender Gefahr durch z.B. Feuer oder unkontrollierte Schadstoffaustritte sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Sammelplatz der jeweiligen Betriebe aufzusuchen. Die Sammelplätze sind in den jeweiligen Sicherheitsmerkblättern der Betriebe oder Bereiche und auf dem Lageplan gekennzeichnet.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

5 Allgemeine Verhaltensregeln

5.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für den Aufenthalt auf dem gesamten Werkgelände besteht die Helmtragepflicht sowie die Pflicht zur Benutzung von knöchelhohem Sicherheitsschuhwerk mindestens Kategorie S3 gemäß DIN ISO EN 20345 und Arbeitsschutzkleidung bestehend aus langer Hose und Jacke (Ärmel bis zu dem Handgelenk). Grundsätzlich ist auf dem gesamten Gelände Warnschutzkleidung zu tragen. Diese muss mindestens der Klassifizierung der EN ISO 20471 Klasse 2 entsprechen und ist geschlossen Ausnahmen hiervon regeln die betrieblichen Sicherheitsmerkblätter zu tragen. Das Tragen dieser Mindestanforderung an PSA gilt auch für das Fahrradfahren.

Ausschließlich auf den gelb markierten Wegen gelten abweichende Regelungen: Es gilt auf den gelbmarkierten Wegen die Helmtragepflicht, die oben genannte Pflicht zum Tragen von Warnschutzkleidung und die Pflicht zum Tragen von geschlossenem Schuhwerk.

Die Fremdfirmenmitarbeiter haben sich vor Betreten des Betriebes bei der jeweiligen Meldestelle zu informieren, ob das Tragen der Warnschutzkleidung innerhalb des Betriebes erforderlich ist. Verschlissene, defekte und stark verschmutze Warnschutzkleidung ist zu reinigen oder zu entsorgen und gegen neue Warnschutzkleidung auszutauschen. Weitere PSA kann anlagenspezifisch erforderlich sein. Ergänzend wird im Arbeitsschutzhinweisschein festgelegt, welche PSA für die Arbeitsaufträge erforderlich ist.

In Betrieben, in denen die Gefahr durch feuerflüssige Materiealien besteht, ist Schutzkleidung gemäß EN ISO 11612 zu tragen. In Betrieben mit chemischer Gefährdung ist Schutzkleidung gemäß EN 13034 zu tragen.

Die PSA und Warnschutzkleidung wird nicht durch die Aurubis gestellt. Die Fremdfirmen sind dafür verantwortlich, die benötigte PSA rechtzeitig zu beschaffen und ihre Mitarbeiter damit auszustatten.

Der Atemschutz wird immer von der Aurubis zur Verfügung gestellt und kann über die Atemschutzwerkstatt (Waschkaue Werk Nord) bezogen werden.

Wenn die Fremdfirmen Atemschutzmasken oder eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) von der Aurubis leihen, müssen die Nutzer an der Unterweisung der Atemschutzwerkstatt für die Nutzung von Atemschutz und PSAgA teilgenommen haben (siehe hierzu weitere Informationen ab Kapitel 4.3).

Fremdfirmen können ihre eigene persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) nutzen, unter der Voraussetzung, dass diese geprüft ist und die Mitarbeiter in der Nutzung durch ihre Führungskraft unterwiesen sind. Die Unterweisungsnachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Rauchen, Alkohol, Cannabis und jegliche Art von Drogen

Es gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in allen Gebäuden. Rauchen ist auf dem gesamten Gelände außer in den ausgewiesenen Bereichen verboten. Alkohol, Cannabis und jegliche



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Art von Drogen oder anderen das Bewusstsein einschränkenden Mitteln sind auf dem Betriebsgelände verboten. Die Alkoholgrenze auf dem Werkgelände beträgt 0,00 Promille. Jede Person auf dem Werkgelände verpflichtet sich freiwillig einem Alkoholtest zu unterziehen, sollte der Verdacht bestehen. Personen, die gegen die vorgenannten Regeln verstoßen, werden des Werksgeländes verwiesen. In begründeten Einzelfällen kann der Aufenthalt auf dem Werkgelände dauerhaft untersagt werden.

5.3 Film- und Fotografieraufnahmen

Das Fotografieren ist ausschließlich für betriebliche Belange erlaubt. Für diese Zwecke ist keine personenbezogene Fotoerlaubnis notwendig. Bei Anfertigung der Fotodokumentation ist darauf zu achten, dass keine Personen fotografiert werden. Insbesondere sollen keine Gesichter oder Namensschilder fotografisch erfasst werden. Erstellte Fotos dürfen grundsätzlich nur Aurubis intern verwendet werden, eine Weitergabe nach Extern, an Dritte und insbesondere eine Veröffentlichung jeglicher Art ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Fotos, die durch Fremdpersonal erstellt wurden. Ausnahme bilden Fälle, in denen anlassbezogen zur Auftragsanbahnung oder -Erfüllung Fotos durch Aurubis-Mitarbeiter an externe (potenzielle) Auftragnehmer übergeben werden. Darüber hinaus ist es Auftragnehmern erlaubt, Fotos auch mit eigenen Geräten anzufertigen, um im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit der Aurubis ihren Dokumentationspflichten nachzukommen. Für diesen Fall ist die mündliche Freigabe des von Aurubis für den Auftragnehmer bestimmten Ansprechpartners (in der Regel Fremdfirmendisponent oder Projektleiter) notwendig. Erstellte Fotos dürfen in keinem Fall veröffentlicht oder publiziert werden, lediglich die Nutzung zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses ist zulässig. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind angefertigte Fotos binnen 3 Werktagen zu löschen.

In einzelnen Produktionsbereichen kann das Fotografieren gänzlich verboten sein, was entsprechend gekennzeichnet und überwacht ist. Für Ausnahmegenehmigungen ist die Abteilung Werksicherheit zu kontaktieren.

5.4 Mobiltelefonbenutzung

Auf dem gesamten Werkgelände ist die Benutzung des Mobiltelefons beim Gehen und Fahren von Fahrzeugen und Fahrrädern untersagt.

5.5 Tiere

Das Mitbringen und Führen von Tieren ist auf dem Werkgelände verboten. Ausnahmen werden ausschließlich durch den Aurubis Werkschutz schriftlicher genehmigt (z.B. Spürhunde für Rettungsdienste und Polizei oder bauhygienischen Einsatz).

5.6 Sauberkeit und Hygiene

Alle Personen haben das Gelände der Aurubis mit sauberer Kleidung und hygienischem Zustand (staubfrei / gefahrstofffrei) zu betreten und zu verlassen. Aurubis stellt auf Wunsch für die Fremdfirmen eine Dusch- und Umkleidemöglichkeit in der Waschkaue Nord (Gebäude 1224) zur Verfügung. Die Plätze müssen beantragt werden. Der Antrag ist über den Fremdfirmenbeauftragten oder in der Waschkaue Nord erhältlich.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

5.7 Zugewiesene Arbeits- und Montagebereiche

Es sind nur die zugewiesenen und abgestimmten Flächen und Bereiche zu nutzen. Diese, einschließlich der Anlagen-, Bau- und Arbeitsbereiche, müssen sich jederzeit in einem sicheren Zustand gemäß der Unfallverhütungsvorschriften befinden, sowie in einem sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand sein. Sie sind am Ende eines jeden Arbeitstages aufgeräumt zu verlassen.

5.8 Nutzung der Kantinen

Fremdfirmenmitarbeiter haben die Möglichkeit am Kantinenessen im Werk zu den für Fremdfirmen geltenden Preisen teilzunehmen. Die Ausweiskarten dienen – bei vorherigem Aufladen – zum bargeldlosen Bezahlen. Die Benutzung der Kantine ist nur in sauberer Kleidung gestattet.

6 Zutritt und Einfahrt auf das Werkgelände

Der Zutritt und die Zufahrt auf das Werkgelände ist für Fremdfirmenmitarbeiter, mit einem gültigen Werkausweis in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, über das Werktor Ost, Müggenburger Hauptdeich 2, Zugang Hovestraße 44 (nur Personenzugang) oder über die Zufahrt Süd Tor 2, Müggenburger Straße 6, 20539 Hamburg, möglich. Die Öffnungszeiten für den Fahrzeugverkehr am Südtor 2 sind nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Am Osttor, Müggenburger Hauptdeich 2, von Montag bis Freitag in der Zeit von 05:00 bis 02:00 Uhr, am Samstag von 06:00 bis 18:00 Uhr.

6.1 Ausweise

Für den Erhalt eines Werkausweises erhält die Fremdfirma über den Fremdfirmenbeauftragten ein Antragsformular für Personen- und Kraftfahrzeuge. Diese müssen ausgefüllt von der Fremdfirma und unterschrieben vom Fremdfirmenbeauftragten zu der Ausweisstelle in Werk Nord in der Hovestraße 44 (Gebäude 1224) mitgebracht werden.

Die Ausweisstelle prüft, ob der Fremdfirmenmitarbeiter die Sicherheitsunterweisung erfolgreich durchgeführt hat (Prozess der Sicherheitsunterweisung siehe Kapitel 4.2). Ist dieses gegeben, erhält er einen gelben Helmaufkleber, mit Namen, Vornamen des Unterwiesenen und Datum der Unterweisung. Der Helmaufkleber muss deutlich sichtbar außen am Helm angebracht werden und signalisiert die erfolgreiche Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung.

Der Fremdfirmenausweis wird über die Ausweisstelle Werk Nord befristet oder für max. 6 Monate ausgestellt.

Für Arbeitseinsätze < 2 Tage (Notdiensteinsatz, Tageswartung) kann ein Tagesausweis (Besucherausweis) ausgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Sicherheitseinweisung. Der Einsatz eines Tagesausweises über einen Tag hinaus ist nicht zulässig. Der Ausweis muss täglich zum Arbeitsende abgegeben werden. Der Ausweis wird im Werk Ost, Müggenburger Hauptdeich 2, ausgegeben und ist dort wieder tagesaktuell zurückzugeben.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Fremdfirmenmitarbeiter, die zusätzlich oder nachträglich von ihrem Unternehmen in das Werk gerufen werden und deshalb bisher schriftlich nicht erfasst sind, sind von ihrem Unternehmen über den Fremdfirmenbeauftragten der Aurubis schriftlich anzumelden. Auch nachträglich angemeldetes Personal erhält den Ausweis nur nach Durchführung der Sicherheitsunterweisung und dem oben beschriebenen Prozess. Rechtzeitig vor Ablauf des Ausweises ist, sofern erforderlich, die Verlängerung zu beantragen. Ist die Anwesenheit auf dem Werkgelände nicht mehr erforderlich, sind die Ausweise bei der Ausweisstelle zurückzugeben. Verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Ausweise werden mit 50 € / Ausweis in Rechnung gestellt. Ein Verlust ist sofort bei der Ausweisstelle im Werk Nord zu melden.

Die Ausweise sind personengebundene Dokumente. Die Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung ist strengstens verboten.

6.2 Allgemeine Sicherheitsunterweisung in den Standort

Alle Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor Aufnahme der Arbeiten die personenbezogene und gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsunterweisung bei der Aurubis absolvieren.

Die Sicherheitsunterweisung kann an jedem internetfähigen Gerät unter https://safety-instruction.aurubis.com/ durchgeführt werden. Diese Sicherheitsunterweisung inklusive Lernerfolgskontrolle (Test) ist in zehn Sprachen verfügbar. Für alle Fremdfirmenmitarbeiter, denen es nicht möglich ist die Sicherheitsunterweisung vorab zu absolvieren, besteht die Möglichkeit bei der Ausweisstelle im Werk Nord, Hovestraße 44 (Gebäude 1224), montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr, sowie im Zugangsbereich am Werk Ost, Müggenburger Hauptdeich 2, an den bereitgestellten Terminals die elektronische Sicherheitsunterweisung durchzuführen. In beiden Fällen hat sich der Fremdfirmenmitarbeiter anschließend bei der Ausweisstelle im Werk Nord anzumelden. Die Ausweisstelle schließt jeweils um 14:00 Uhr. Für die Durchführung der Sicherheitsunterweisung inklusive der Lernerfolgskontrolle sind mindestens 30 Minuten einzuplanen.

Sollte ein Fremdfirmenmitarbeiter die Lernerfolgskontrolle nach dreimaliger Durchführung nicht bestanden haben, ist eine erneute Anmeldung erst nach sieben Kalendertagen möglich.

Die Sicherheitsunterweisung hat eine Gültigkeit von 12 Monaten und muss vor Ablauf erneut durchgeführt werden. Nur unterwiesene Fremdfirmenmitarbeiter, die die Lernerfolgskontrolle bestanden haben, dürfen das Werkgelände selbstständig betreten und im Rahmen der Arbeitsaufträge eingesetzt werden.

6.2.1 Störung des Unterweisungssystems am Standort

Beim Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern, die noch keine Sicherheitsunterweisung erhalten haben, wird eine alternative Unterweisung während der Öffnungszeiten der Ausweisstelle im Werk Nord, Hovestraße 44 (Gebäude 1224), durchgeführt.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Fremdfirmenmitarbeiter, die bereits eine Sicherheitsunterweisung vorab mit einem internetfähigen Gerät erfolgreich durchgeführt haben, müssen an der alternativen Unterweisung vor Ort teilnehmen.

Liegt eine Störung des Unterweisungssystems außerhalb der Öffnungszeiten der Ausweisstelle vor, wird die Unterweisung durch den Beauftragenden bzw. verantwortlichen Aufsichtsführenden im Werk Ost, Müggenburger Hauptdeich 2, durchgeführt.

Nur unterwiesene Fremdfirmenmitarbeiter, die die Lernerfolgskontrolle gemäß 4.2 bestanden haben, dürfen das Werkgelände betreten.

6.2.2 Noteinsätze an Wochenenden / Feiertagen

Bei Noteinsätzen an Wochenenden / Feiertagen erfolgt die Sicherheitsunterweisungen entweder über ein internetfähiges Gerät oder an einem bereitgestellten Terminal im Werk Ost, Müggenburger Hauptdeich 2. Nur unterwiesene Fremdfirmenmitarbeiter, die die Lernerfolgskontrolle gemäß 4.2 bestanden haben, dürfen das Werkgelände betreten.

Die Ausgabe des vorläufigen Ausweises erfolgt bei dem Pförtner im Werk Ost, Müggenburger Hauptdeich 2. Dieser Ausweis wird für höchstens 24 Stunden ausgestellt. Eine Verlängerung des Ausweises am Wochenende muss am Folgetag wieder neu bei dem Pförtner Werk Ost beantragt werden. Der personifizierte Ausweis kann nach dem Wochenende im Werk Nord, Hovestraße 44, beantragt und abgeholt werden.

6.3 Unterweisung Atemschutz und Absturzsicherung

Wenn für die Durchführung der Arbeiten ein Atemschutz und / oder eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) erforderlich ist, muss der Fremdfirmenmitarbeiter an einer Unterweisung gemäß gültigen Regelwerken zum Atemschutz und der PSAgA teilgenommen haben. Diese Unterweisung wird durch die Atemschutzwerkstatt am Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr im Gebäude der KFZ-Werkstatt (Nr. 2313, Eingang A, 2. Stock) durchgeführt und durch einen schriftlichen Test abgeschlossen. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Unterweisung für Atemschutz und PSAgA erhält der Fremdfirmenmitarbeiter einen weißen Aufkleber mit blauer Schrift, der deutlich sichtbar außen am Helm angebracht werden muss. Der Aufkleber signalisiert die erfolgreiche Teilnahme an der Unterweisung. Von der Teilnahme an den Unterweisungen bei der Aurubis AG kann abgesehen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme gemäß den gültigen Regelwerken in den letzten 12 Monaten nachgewiesen werden kann z.B. durch einen Sicherheitspass. Hierfür sind die Dokumente in der Atemschutzwerkstatt vorzulegen und der Fremdfirmenmitarbeiter erhält zur Signalisierung den oben beschrieben Aufkleber für seinen Helm.

Die Unterweisung Atemschutz und PSAgA hat eine Gültigkeit von 12 Monate und muss vor Ablauf erneut durchgeführt werden.

Die Nutzung von Atemschutzmasken und PSAgA unterliegt einer erfolgten Vorsorgeuntersuchung gemäß Kapitel 4.4.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

6.3.1 Noteinsätze an Wochenenden / Feiertagen

Erfordert der Noteinsatz des Fremdfirmenmitarbeiters das Tragen von Atemschutz und es ist eine Grundunterweisung gemäß DGUV112-190 vorhanden, aber keine gültige Wiederholungsunterweisung gemäß DGUV 112-190, kann der Beauftragende bzw. verantwortliche Aufsichtsführende von Aurubis bei der Werkfeuerwehr eine Einweisung in den betrieblichen Atemschutz der Aurubis AG beantragen. Diese Einweisung ist auf den einmaligen Noteinsatz beschränkt.

6.4 Vorsorgeuntersuchungen

Begründet der Einsatz von Fremdfirmenmitarbeitern die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen, so sind diese von den Fremdfirmen vor Aufnahme der Arbeiten im Einklang mit der "Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge" (ArbMedVV) zu veranlassen. Diese sind der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung und dem Arbeitsschutzhinweisschein für fremde Firmen zu entnehmen. Bei zu erwartender Belastung durch Gefahrstoffe können ggf. arbeitsmedizinische Biomonitoringuntersuchungen, nach Rücksprache, in der werkärztlichen Abteilung durchgeführt werden. Trotz jährlicher Unterweisung durch die Arbeitssicherheit der Aurubis, hat die Fremdfirma als Arbeitgeber sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter gemäß der gesetzlichen Vorschrift § 14 der Gefahrstoffverordnung hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch gefährliche Arbeitsstoffe unterwiesen werden.

Für das Tragen von Atemschutz muss mindestens eine G26.2 Untersuchung und für PSAgA eine Höhentauglichkeit für folgende Tätigkeiten die G41 Untersuchung vorliegen:

- Arbeiten in luftiger Höhe (Freilandleitungen, Fahrleitungen, Antennenanlagen, Brücken, Masten, Türme, Schornsteine, Flutlichtanlagen, Auf- und Abbau freitragender Konstruktionen)
- Arbeiten in der Tiefe (Schächte, Blindschächte)
- Gerüstbauarbeiten
- Dach- und Fassadenarbeiten
- Fenster- und Fassadenreinigungen
- Höhenrettung und Tiefenrettung (Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, ehrenamtliche Helfer)
- Baumpflege

6.5 Verkehrsordnung

Auf dem Werkgelände gilt die StVO. Es gelten die Vorgaben zur persönlichen Schutzausrüstung gemäß Kapitel 5.1. Die Zufahrt zum Werkgelände muss schriftlich durch Aurubis genehmigt werden und wird nur genehmigt, wenn die Zufahrt für die Tätigkeit der Fremdfirma auf dem Werkgelände erforderlich ist.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Es ist grundsätzlich immer der gekennzeichnete Weg zu nutzen. Straßen sind grundsätzlich im Bereich der gekennzeichneten Wege zu überqueren. Sollten diese nicht vorhanden sein, sind Wegüberquerungen im rechten Winkel durchzuführen. Fußgänger müssen grundsätzlich den Fahrzeugverkehr vorlassen. Vor dem Queren von Straßen ist immer mit den Fahrern von Fahrzeugen Augenkontakt aufzunehmen und das Queren mit Handzeichen zu verdeutlichen. Fahrzeuge und Fahrräder fahren immer mit Abblendlicht. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h bzw. 10 km/h auf Brücken und in gesondert ausgewiesenen Bereichen, im Stranggussbereich sind 5 km/h erlaubt. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet. Es ist immer rückwärts einzuparken. In das abgestellte Fahrzeug ist das ausgefüllte Formblatt "Antrag KFZ-Ausweise für Fremdfirmen" (bei Einfahrt Werk Ost vom Pförtner erhältlich) mit dem Namen und der Mobiltelefonnummer, an der Windschutzscheibe zu hinterlegen. Der Schienenverkehr hat Vorrang. Bei Nichteinhaltung der Verkehrsordnung wird ein Verstoßverfahren eingeleitet.

Personen, die sich nicht an die Verkehrsordnung halten, kann die Fahrgenehmigung temporär, in begründeten Einzelfällen auch dauerhaft entzogen werden.

Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass Fahrzeuge nur von Personen befördert werden, die dazu berechtigt und schriftlich beauftragt wurden. Eine regelmäßige Kontrolle des Führerscheins durch die Fremdfirma ist damit verbunden.

6.5.1 Betrieb von Erdbaumaschinen und Teleskopstaplern

Das Fahren einer Erdbaumaschine oder eines Teleskopstaplers auf dem Werkgelände ist nur mit einer gültigen Fahrerlaubnis, einer schriftlichen Fahrbeauftragung durch den Unternehmer sowie einem personenbezogenen Bedienerausweis erlaubt. Bagger dürfen nur mit vorausfahrendem Begleitfahrzeug über das Werkgelände fahren – der Fahrer des Begleitfahrzeuges sichert die Straßenkreuzungen und sorgt dafür, dass Rohrbrücken nur mit abgesenktem Arm unterquert werden. Mit dem nach vorne auskragendem Arm (um Höhe zu minimieren) darf der Bagger nicht ohne Absicherung nach vorne fahren. Die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h darf nicht überschritten werden. Es sind nur jährlich geprüfte Erdbaumaschinen oder Teleskopstapler auf dem Werkgelände zugelassen.

Vor der Inbetriebnahme einer Erdbaumaschine oder eines Teleskopstaplers ist immer der betriebssichere Zustand zu überprüfen und anhand einer Fahrzeugcheckliste zu dokumentieren. Zu jeder Tageszeit ist das Tagfahrlicht einzuschalten. Nach Abstellen des Fahrzeuges ist immer die Feststellbremse anzuziehen. Beim Verfahren und Umsetzen von Baggern muss der Schalter für die Drehwerksbremse eingeschaltet sein, um ein Wegdrehen zu vermeiden. Die Einsatzprüfung vor Fahrtantritt ist durchzuführen und zu dokumentieren.

Es ist sicher zu stellen, dass kein Material aus dem Greifer fallen kann.

6.5.2 Flurförderfahrzeuge

Flurförderfahrzeuge sind nur nach Absprache mit dem zuständigen Fremdfirmenbeauftragten auf dem Werkgelände zulässig. Der Bediener des Flurförderzeugs muss einen Fahrausweis



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

für Flurförderzeuge besitzen, eine Einweisung auf den Typ haben, einen Führerschein der Klasse B besitzen und schriftlich von seinem Arbeitgeber beauftragt sein. Die Dokumente sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Die Einsatzprüfung vor Fahrtantritt ist durchzuführen und zu dokumentieren.

6.6 Kontrollen bei Ein- und Ausfuhr

Beim Betreten und Verlassen des Werkes erfolgen Personen- und Fahrzeugkontrollen. Falls der Werkschutz dies für erforderlich hält, können auch Durchsuchungen der Personen bzw. der Kleidung durchgeführt werden. Kontrollierte Personen sind in berechtigten Einzelfällen verpflichtet, Taschen und andere Behältnisse zur Ansicht der enthaltenen Gegenstände durch den Sicherheitsdienst zu leeren und überprüfen zu lassen. Gegenstände, die sich im Eigentum oder Besitz der Aurubis befinden, einschließlich Metallreste und Schrotteile, dürfen nicht mitgenommen werden. Alle in Kfz-Fahrerhäusern, Staufächern, o. ä. befindliche Kupferschrotte gelten insbesondere bei der Ausfahrt als Aurubis-Eigentum. Etwaige private Kupferschrotte sind bei der Einfahrt anzuzeigen, ansonsten gilt die Diebstahlsvermutung. Bei Zuwiderhandlung kann dem Betreffenden Werkverbot erteilt werden. Die Erstattung einer polizeilichen Anzeige behält Aurubis sich vor.

6.6.1 Mitnahme von Gegenständen

Für den Ausgang von Arbeitsmaschinen, Geräten, Baumaterialien u.a.m., die im Eigentum von Fremdfirmen stehen und auf dem Werkgelände der Aurubis eingesetzt oder mitgeführt werden, ist eine Ausgangsbescheinigung erforderlich, in der die auszuführenden Sachen aufzulisten sind. Der für die Durchführung von Fremdarbeiten zuständige Fremdfirmenbeauftragte hat die Richtigkeit der Ausgangsbescheinigung zu bestätigen. Bei Baumaterialien, Arbeitsmaschinen, Bauwagen etc. führt der Werkschutz die Prüfung anhand der Listen durch und gibt den Ausgang durch Abstempeln der Listen frei. Sollen die Sachen außerhalb der Geschäftszeiten ausgeführt werden, hat sich die Fremdfirma mit der zuständigen Aurubis-Abteilung zwecks Auflistung und Bescheinigung vorher in Verbindung zu setzen. Sollte im Ausnahmefall eine zuständige der Fremdfirmenbeauftragte von der Fremdfirma nicht mehr zu erreichen sein, ist die Auflistung in Anwesenheit des Werkschutzes vorzunehmen; der Werkschutz überprüft den Bestand und behält die Liste für Kontrollzwecke ein. Plaketten, Aufschriften oder andere Kennzeichnungen am Eigentum der Fremdfirmen, die vor Einfahrt in das Werkgelände angebracht sein müssen, erleichtern und beschleunigen den Kontrollvorgang. Im Zweifel hat die Fremdfirma Ihr Eigentum an den mitgenommenen Sachen nachzuweisen.

6.6.2 Materialanlieferung

Bauführer, Richtmeister, Poliere, Kolonnenführer oder sonstige Verantwortliche der Fremdfirma, die Material- und Werkzeuganlieferungen erwarten, haben beim Pförtner Einfahrt Werk Ost eine Nachricht zu hinterlassen, an welcher Stelle die Anlieferung abgeladen werden soll und wo sie sich persönlich aufhalten. Andernfalls sind Annahme und Weiterleitung nicht möglich. Speditionsanlieferungen und Paketsendungen werden vom Zentralmagazin entgegengenommen. Dem Magazin sind für die Weiterleitung wenigstens zwei



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Ansprechpartner der Fremdfirma mit Mobil-Telefonnummer zu benennen. Das Zentralmagazin nimmt das gelieferte Material entgegen, quittiert die Annahme, übernimmt jedoch keine Gewähr. Auf den Lieferdokumenten ist die eindeutige Adressierung der Fremdfirma vorzunehmen (Fremdfirma, Ansprechpartner, Anlieferstelle und Mobilfunknummer). Die Fremdfirma ist selbst dafür verantwortlich, angelieferte Ware aus dem Magazin abzuholen. Diese Abholung muss unverzüglich erfolgen. Das Magazin behält sich die Möglichkeit vor, zwei Wochen nach Anlieferung die Ware an den Absender zurückzuschicken.

6.6.3 Ein- und Ausfuhr von Gasflaschen

Gasflaschen unterliegen dem Gefahrgutrecht. Das bedeutet die Anlieferung und Abholung muss gemäß den gültigen Gefahrguttransportvorschriften erfolgen. Bei der Einfuhr bzw. dem Transport von Gasflaschen sind die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaft (Umgang mit Druckgasflaschen und brennbaren Gasen) zu beachten.

7 Baustellen

7.1 Einrichten und Räumen einer Baustelle

Ist für die Durchführung eines Einzelauftrages die Einrichtung einer Baustelle unter anderem zur Lagerung von Materialien und Werkzeugen auf dem Werkgelände erforderlich, so ist der Bedarf durch die Fremdfirma schriftlich anzuzeigen. Die Fremdfirma hat zur Prüfung durch Aurubis genaue Angaben zum Bedarfszeitraum (von/bis), zu Flächen- und Raumbedarf und zum Medienbedarf (Strom in kWh pro Jahr, Wasser in cbm und Wärme in Mwh) zu spezifizieren. Nach Prüfung durch Aurubis wird ggf. eine Fläche schriftlich zugewiesen. Die Versorgung der Baustelleneinrichtung mit Medien (z. B. Strom und Wasser) ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Aurubis zulässig.

Die Flächen und Medienverbräuche sind für eine einzelauftragsbezogene und temporär bis 12 Monate begrenzte Baustelleneinrichtung für die Fremdfirma kostenfrei, sofern im Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist. Nach Abschluss jeglicher Arbeiten ist der entsprechende Baustellenbereich unverzüglich zu räumen und die benutzten Flächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Das Wohnen und Übernachten auf dem gesamten Werkgelände sind verboten. Das Parken privater Kraftfahrzeuge auf dem Baustellengelände ist untersagt. Der innerbetriebliche Verkehr sowie die Verkehrsflächen dürfen nicht durch den Baustellenverkehr behindert werden.

Sofern darüber hinaus für die Durchführung von Arbeiten auf dem Werkgelände erkennbar ist, dass die Erfordernis eines eigenen Fremdfirmen-Stützpunkts auf dem Werkgelände (z.B. Container, Flächen, Räumlichkeiten) von >12 Monaten besteht, so ist hierfür ein separater Mietvertrag für die Nutzung des Arbeitsbereichs des Fremdfirmenstützpunkts mit Aurubis abzuschließen.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

7.2 Strombezug durch Fremdfirmen

Aufgrund von rechtlichen Anforderungen ist der Strombezug ab 3.500 kWh pro Jahr durch Fremdfirmen zu erfassen.

Zu diesem Strombezug zählt neben der Baustelleneinrichtung, Flächennutzung und der Nutzung der eigenen Maschinen auch das Bedienen oder Betreiben von Anlagen und/ oder Maschinen der Aurubis, sofern eines der drei folgenden Kriterien für die Fremdfirma zutrifft:

- (1) tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage durch Fremdfirma,
- (2) eigenverantwortliche Arbeitsweise der Fremdfirma oder
- (3) wirtschaftliche Risiko der Fremdfirma

Dieser Strombezug ist über den zuständigen Fremdfirmenbeauftragten beim Fremdfirmenmanagement anzumelden und genehmigen zu lassen. Erst danach darf ein Bezug von Strom auf dem Werkgelände erfolgen.

7.3 Baustelleneinrichtungen und Flächennutzung

Die Aufstellung von Sozial-, Büro- und Werkzeugcontainern ist im Vorwege mit der Bauleitung Aurubis im Rahmen eines Baustelleneinrichtungsplanes abzustimmen. Hierfür ist der Antrag des Flächenbedarfs beim Fremdfirmenmanagement einzureichen und muss durch Aurubis schriftlich genehmigt werden. Das Aufstellen von Wohn- und Unterkunftseinrichtungen sowie das Einrichten von Gefahrstofflagern i. S. der TRGS 514 und TRGS 515 ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Jeglicher Flächenbedarf einer Fremdfirma, auch ohne Aufstellung von Containern, ist durch Aurubis schriftlich zu genehmigen.

7.4 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustellenfläche und die Baustelleneinrichtungsfläche sind durch die Fremdfirma mit einem umlaufenden Bauzaun gegen unbefugtes Betreten zu sichern, sofern dies im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist. Ansonsten sind andere geeignete Sicherungsmaßnahmen durch die Fremdfirma in Absprache mit Aurubis zu treffen. Bei Bau- und Montagetätigkeiten innerhalb eines Produktionsbetriebes darf der Bereich erst nach Rücksprache / Abstimmung mit der jeweiligen Betriebsleitung Aurubis abgesperrt werden. Aurubis übernimmt für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung.

7.5 Grundreinigung

Jeweils zum Wochenende ist die Baustelle einer Grundreinigung durch die Fremdfirma zu unterziehen, bei der alle vorgenannten Punkte zu berücksichtigen sind. Sollten sich danach und zum wiederholten Male Beanstandungen ergeben, wird seitens Aurubis eine Beseitigung der Mängel zu Lasten der Fremdfirma durchgeführt. Abweichende Festlegungen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Produktionsbetriebe sind vor Baubeginn zwischen der Fremdfirma und dem Fremdfirmenbeauftragen Aurubis schriftlich festzulegen.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

7.6 Kennzeichnung von Baustellen

Baustellen und Baustellencontainer sind mit Baustellenschildern zu versehen, welche die folgenden Informationen enthalten: Baufirma, Verantwortliche und Kontaktdaten, beauftragende Abteilung Aurubis, Fremdfirmenbeauftragter und Kontaktdaten, voraussichtliche Dauer und Zweck der Baustelle, Standorte Feuerlöscher und Angaben zu notwendiger persönlicher Schutzausrüstung.

8 Melden und Einweisung im Betrieb

8.1 Melden im Betrieb

Vor jedem Betreten der Betriebe oder zugehöriger Tätigkeitsstellen meldet sich der jeweilige für eine Gruppe verantwortliche Mitarbeiter der Fremdfirma in der jeweiligen Meldestelle des Betriebes von Aurubis an. Die auszuführende Arbeit ist zu beschreiben, der Arbeitsbereich und die Personenzahl der sich vor Ort befindlichen Personen sind im Meldebuch namentlich einzutragen. Beim Verlassen des jeweiligen Betriebes, auch im Rahmen von Pausen oder anderen Arbeitsunterbrechungen, meldet sich der verantwortliche Mitarbeiter der Fremdfirma beim Anlagenberechtigten Aurubis schriftlich im Meldebuch ab. Die Abmeldung muss mit gleichzeitiger Unterschrift im Meldebuch durch den Anlagenberechtigten Aurubis erfolgen.

8.2 Einweisung im Betrieb

Für jeden Betrieb ist ein anlagenspezifisches Sicherheitsmerkblatt vorhanden. Es beinhaltet Informationen zur Anmeldung, Abmeldung, Schutzkleidung, Gefahrenstoffe, Verhalten bei Unfällen, Betriebsstörungen, erforderliche PSA, Sammelplätze, Sicherheitseinrichtungen und Zuständigkeiten. Die Inhalte des Merkblattes sind zwingend zu beachten. Die Sicherheitsmerkblätter der Betriebe sind durch die Fremdfirma beim Fremdfirmenbeauftragten Aurubis anzufragen. Mit der Unterschrift im Meldebuch wird die Kenntnisnahme des jeweiligen Merkblattes dokumentiert. Der Unterzeichner bestätigt, dass ihm der Inhalt des Merkblattes bekannt ist und er entsprechend verfährt.

Ein Betriebsverantwortlicher von Aurubis kann sicherheitsrelevante Aspekte der Fremdfirmenmitarbeiter (PSA, Erlaubnisschein, etc.) prüfen. Vor Beginn der Arbeit werden bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen durch einen Betriebsverantwortlichen Aurubis festgelegt. Für spezielle Arbeiten mit hohem Gefährdungsrisiko sind weitere Erlaubnisscheine erforderlich. Diese sind abhängig von der auszuführenden Arbeit und werden vom Betriebsverantwortlichen der Aurubis vor Arbeitsbeginn ausgehändigt.

9 Schutzmaßnahmen vor und während der Tätigkeit

9.1 Allgemeines

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Gefahren auf der Baustelle ist eine gute Verständigung zwischen den auf der Baustelle Tätigen, den Fremdfirmen und der Aurubis erforderlich. Aus diesem Grund muss jede Fremdfirma sicherstellen, dass sie auf



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

einer Baustelle während der gesamten Baustellenzeit, d. h. ggf. auch mehrschichtig und an Wochenenden, stets zumindest einen Mitarbeiter in verantwortlicher Stellung (Bauleiter, Polier, Vorarbeiter o. ä.) einsetzt, der die deutsche Sprache spricht und über die Übertragung der Unternehmerpflichten verfügt, die ihn in die Lage versetzen die Kommunikation auf der Baustelle zu gewährleisten. Hierzu gehört z. B. die Übersetzung und Vermittlung der Inhalte der Baustellenordnung, der Inhalte des Arbeitsschutzhinweisscheins und der Erlaubnisscheine, des Arbeitsauftrages, die Anweisungen durch die Koordinatoren oder der Bauleitung usw.

Die Montagearbeiten sind von den Fremdfirmen in eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Für sämtliche von Fremdfirmen auszuführenden Montage- und Bauarbeiten sind die als allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bestimmungen des TÜV, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die VDE-/ DIN- /DVGW- /EN-Vorschriften maßgebend. Die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung und für die hierdurch notwendigen Schutzvorrichtungen während der Montage sind zu beachten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, sind auch diese zu beachten. Für jede Arbeit ist das Erlaubnisscheinwesen der Aurubis zu beachten. Bei Verletzung dieser Pflichten trägt die Fremdfirma die Verantwortung.

9.2 Tätigkeitsbezogene Einweisung

9.2.1 Arbeitsschutzhinweisschein

Vor Beginn jeder Tätigkeit ist gemeinsam mit dem Betriebsverantwortlichen oder einer weisungsbefugten Person von Aurubis das Formular "Arbeitsschutzhinweise für fremde Firmen", kurz "Arbeitsschutzhinweisschein", auszufüllen und gegenzuzeichnen. Der Arbeitsschutzhinweisschein ist die schriftliche Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten, welche die Gefahren beschreibt, die von Aurubis ausgehen. Auf dem Arbeitsschutzhinweisschein werden die besonderen Gefahrenstellen und zu treffenden Schutzmaßnahmen durch den Betrieb beschrieben. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen werden durch den Betrieb festgelegt und sind einzuhalten. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Arbeitsschutzhinweisschein erarbeitet und vom Betrieb, einem verantwortlichen Bauleiter (z. B dem Fremdfirmenbeauftragten) der Aurubis, der Fremdfirma und ggfs. dem Sicherheitskoordinator schriftlich bestätigt wurde. Für jede neue Tätigkeit ist ein Arbeitsschutzhinweisschein auszufüllen. Die Fremdfirma beschreibt die bei der Ausführung der Arbeiten entstehenden Gefahren und die zu treffenden Schutzmaßnahmen im Rahmen ihrer eigenen Gefährdungsbeurteilung. Hierfür berücksichtigt sie auch die Inhalte des Arbeitsschutzhinweisscheins. Arbeitsschutzhinweisscheine für wiederkehrende Tätigkeiten behalten ihre Gültigkeit und sind nach einem Jahr zu erneuern.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

9.2.2 Vorgaben für die Ausführung von Tätigkeiten (Erlaubnisscheine)

Folgende Erlaubnis- und Freigabescheine sind in Abhängigkeit der durchzuführenden Arbeiten zusätzlich zum Arbeitsschutzhinweisschein (siehe Kapitel 9.2.1) erforderlich, diese werden vom beauftragenden Betrieb ausgefüllt:

- Erlaubnisschein I: Befahrerlaubnis Arbeiten in Behältern, Silos, engen Räumen und in der Höhe
- Erlaubnisschein II: Bei Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an elektrischen und maschinellen Anlagenteilen, Lock out – Tag out (LOTO)
- Erlaubnisschein III: Bei Arbeiten an Rohrleitungen und Apparaten, die Gefahrstoffe enthalten oder Flüssigkeiten mit Temperaturen > 61°C
- Erlaubnisschein IV: Feuergefährliche Arbeiten Schweißen, Schneiden, Löten,
 Brennschneiden
- Aufgrabeschein für Arbeiten im Bodenbereich (ED)

Bei der Durchführung des Erlaubnisscheinverfahrens ist vor Arbeitsbeginn immer das Vier-Augen-Prinzip durchzuführen, um zu kontrollieren, dass die in den Erlaubnisscheinen festgelegten Schutzmaßnahmen vor Ort umgesetzt sind. Erst dann erfolgt durch Unterschrift auf dem jeweiligen Erlaubnisschein die Arbeitsfreigabe. Das Vier-Augen-Prinzip erfolgt gemeinsam durch den Betriebsverantwortlichen und einer verantwortlichen Führungskraft des ausführenden Gewerkes.

9.2.3 Lock out - Tag out

Zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit bei Reparatur-, Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten wird am Standort ein Lock out-Tag out System genutzt. Mit diesem System wird sichergestellt, dass vor Arbeitsbeginn an einer Anlage sämtliche Energien abgeschaltet und entspannt werden. Die Abschaltpunkte der jeweiligen Anlage werden mit einem Anlagenschloss gegen Wiedereinschalten gesichert. Im letzten Schritt wird die Energiefreiheit der Anlage festgestellt.

Der Lock out-Tag out Prozess (LoTo-Prozess) wird immer durch den Betrieb ausgelöst. Eigene und fremde Gewerke, die an der Anlage tätig sein wollen, werden durch den Betrieb auf den LoTo-Prozess hingewiesen und in diesen eingewiesen. Die Fremdfirmen Mitarbeiter erhalten leihweise ein Vorhängeschloss von dem Gewerk / von dem Betrieb der Aurubis, welches / -er die Fremdfirma beauftragt hat. Die genaue Vorgehensweise regelt die Lock out –Tag out Anweisung und der Erlaubnisschein II. Auch bei dem LOTO-Prozess gilt das Vier-Augen-Prinzip (s. Punkt 10.2.2). Nachdem alle Arbeiten beendet sind und der Arbeitsbereich sauber und ordentlich hinterlassen wurde, erfolgt eine gemeinsame Aufhebung der Schutzmaßnahmen. Diese ist auf dem Erlaubnisschein II zu dokumentieren.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

9.2.4 Gerüstfreigabe und Benutzung

Ein Gerüst darf erst betreten werden, wenn das Gerüst durch den Gerüstersteller zur Nutzung freigegeben wurde. Die Freigabe erfolgt durch eine befähigte Person des Gerüsterstellers und wird durch den Gerüstfreigabeschein am Gerüst dokumentiert. Jede Fremdfirma, die Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten gebrauchen lässt, hat zuvor eine Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Jeder Beschäftigte, der auf dem Gerüst arbeitet, ist in der Gerüstbenutzung zu unterweisen. Veränderungen an Gerüsten müssen immer durch eine Fachfirma erfolgen. Anderwärtig verliert das Gerüst seine Zulassung. Zu beachten ist die Vorschrift "Arbeits- und Schutzgerüste DIN 4420 T 1-3" und die DGUV Information 201-011 "Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten".

9.2.5 Abbrucharbeiten

Die Abbrucharbeiten müssen von einem fachlich geeigneten Bauleiter geführt werden. Dieser ist Aurubis namentlich und schriftlich bekannt zu geben. Während der Abbrucharbeiten muss diese Person ständig auf der Baustelle anwesend sein oder einen qualifizierten Vertreter bestimmen (Mitteilung an Aurubis). Die Gefahrenbereiche sind festzulegen und gegen Betreten zu sichern. Durch die Fremdfirma ist eine Abbruchanweisung zu erarbeiten und in Schriftform der Aurubis vorzulegen. Vor Arbeitsaufnahme der Abbrucharbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine gefahrdrohenden Zustände bestehen bleiben. Besteht die Gefahr, dass Gefahrstoffe freigesetzt werden, sind geeignete Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

9.2.6 Arbeiten an Kanälen und Wassergräben

Bei Arbeiten an Kanälen und Wassergräben ist, unabhängig von der Absturzhöhe, eine Absturzsicherung zu installieren. Zudem besteht eine Tragepflicht eines automatisch aufblasbaren Schwimmkragens. Mitarbeiter, die einen Schwimmkragen tragen müssen, sind in der Handhabung zu unterweisen. Die Unterweisungsnachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

9.2.7 Arbeiten im Gleisbereich

Arbeiten im Bereich der Gleisanlagen sind vor Beginn mit dem Eisenbahnbetriebsleiter abzustimmen (Information hierzu erhält der Auftragnehmer über den Arbeitsschutzhinweisschein). Der Eisenbahnbetriebsleiter legt mit den Sicherungsmaßnahmen fest, ob das Gleis gesperrt werden kann oder ob der Arbeitsbereich mittels eines Hemmschuhs gesperrt werden muss. Es wird immer eine Signalscheibe SH2 gestellt. Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, wenn Durchfahrten erforderlich sind, hierzu nimmt der Rangierer mit der Bauleitung oder den Mitarbeitern vor Ort Kontakt auf. Für Durchfahrten müssen alle Personen den Gleisbereich verlassen sowie das gesamte Arbeitsmaterial und die Arbeitsmittel entfernt werden. Wenn zur Absicherung der Baustelle einen Sicherungsposten (SiPo) erforderlich ist, ist dieser durch die Fremdfirma zu stellen. Vor Beginn der Arbeiten meldet sich der Verantwortliche der Fremdfirma beim Rangierer der



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Aurubis entweder in der Gleiswaage Werk Ost oder Gleiswaage Werk Süd. Anschließend wird der Arbeitsbereich, wenn erforderlich, vom Rangierer der Aurubis mittels eines Hemmschuhs und des SH 2 Signals abgesperrt. Erst wenn alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind, darf mit den Arbeiten begonnen werden.

9.2.8 Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen

Sollen Arbeiten mit offener Flamme, Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen und ähnlichen feuergefährdeten Tätigkeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen durchgeführt werden, muss der Erlaubnisschein IV durch den zuständigen Betrieb ausgefüllt und unterschrieben vor Arbeitsbeginn vorliegen. Die Erfordernis ist im Arbeitsschutzhinweisschein festgelegt.

9.2.9 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Sollen Arbeiten in Behältern oder engen Räumen durchgeführt werden, muss der Erlaubnisschein I durch den zuständigen Betrieb ausgefüllt und unterschrieben, vor Arbeitsbeginn vorliegen. Die Erfordernis ist im Arbeitsschutzhinweisschein festgelegt.

Ein Sicherungsposten ist zwingend erforderlich und darf nicht mit anderweitigen Arbeiten betraut werden. Auch bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen gilt vor Arbeitsbeginn das Vier-Augen-Prinzip (s. Punkt 10.2.2)

9.2.10 Arbeiten in Bereichen mit Absturzgefahr

Bei Arbeiten in Bereichen mit einer Absturzgefahr sind die Gefahrenstellen (z.B. Deckendurchbrüche, Dachkanten, Aushubbereiche oder ungesicherte Anlagen) mit geeigneten Absturzsicherungen (z.B. Geländer) zu sichern. Sofern dies nicht möglich ist und auch durch organisatorische Maßnahmen die Absturzgefahr nicht vermieden werden kann, ist die Sicherung mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz inkl. Sicherstellung der Rettungskette vorgeschrieben, ebenso sowie alle weiteren geeigneten Maßnahmen zur Reduktion der Absturzgefahr.

9.2.11 Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist der Sicherheitsabstand gemäß DGUV Information 203-002 zu den Freileitungen zu beachten und darf nicht unterschritten werden. Zu berücksichtigen ist auch der Abstand bei Ausschwingen von Wind. Ist es nicht möglich den Sicherheitsabstand einzuhalten, müssen die Leitungen für den Zeitraum der Arbeiten ausgeschaltet und geerdet werden. Alle Arbeiten unter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen sind durch die Fremdfirma schriftlich bei Aurubis anzumelden.

Bei nicht elektrotechnischen Arbeiten muss ein festgelegter Abstand nach VDE 0105-100



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

unter Berücksichtigung der ungünstigsten Umstände eingehalten werden.

9.2.12 Arbeiten in elektrischen Schalträumen

Elektrofirmen ohne Rahmenwerkvertrag:

Die Elektrofachkraft (EFK) der Fremdfirma meldet sich bei der zuständigen anlagenverantwortlichen EFK der Aurubis. Die EFK der Fremdfirma hat sich bei der zuständigen Abteilung in das Meldebuch der Schalträume einzutragen. Die Meldebücher liegen in den jeweiligen Werkstätten der Meisterbereiche. Bei ortskundigen wird ein Schlüssel für den jeweiligen Schaltraum ausgehändigt, bei ortsfremden erfolgt die Begleitung einer EFK der Aurubis. Nach Einweisung darf die Arbeit durch die EFK der Fremdfirma allein ausgeführt werden. Für die Dauer der Arbeiten verbleibt der Schlüssel bei der Fremdfirma. Nach Beendigung der Arbeit wird der Schlüssel wieder abgegeben und sich aus dem Meldebuch ausgetragen.

Für alle EFKs der Fremdfirmen (auch mit Rahmenwerkvertrag) gilt zusätzlich die DGUV Information 203-002 am Standort Hamburg. Für alle Arbeiten, die in dem Schaltraum ausgeführt werden, ist die EFK der Fremdfirma arbeitsverantwortlich.

Es wird für jede Arbeit der Arbeitsschutzhinweisschein für fremde Firmen benötigt. Das Verhalten in den Schalträumen regelt die Betriebsanweisung "Arbeiten in Schalträumen und elektrischen Anlagen", welche in jedem Schaltraum aushängt und zu beachten ist.

Fremdfirma ohne Elektrofachkraft:

Die Fremdfirma meldet sich bei der zuständigen anlagenverantwortlichen EFK der Aurubis. Die Fremdfirma hat sich bei der zuständigen Abteilung in das Meldebuch der Schalträume einzutragen. Die Meldebücher liegen in den jeweiligen Werkstätten der Meisterbereiche. Eine EFK der Aurubis geht gemeinsam mit der Fremdfirma vor Ort und führt eine Gefährdungsbeurteilung durch. Wenn keine Gefährdung für die Fremdfirma besteht, darf die Arbeit aufgenommen werden. Bei Gefährdungen wird eine Aufsichtsperson der Aurubis (elektrotechnisch unterwiesene Person) gestellt.

In beiden Fällen wird der Fremdfirma kein Schlüssel für den Schaltraum ausgehändigt. Nach jeder Unterbrechung der Arbeit ist sich bei der zuständigen Abteilung zu melden und aus dem Meldebuch auszutragen.

Es wird für jede Arbeit der Arbeitsschutzhinweisschein für fremde Firmen benötigt. Das Verhalten in den Schalträumen regelt die Betriebsanweisung "Arbeiten in Schalträumen und elektrischen Anlagen", welche in jedem Schaltraum aushängt und zu beachten ist.

Außerhalb der normalen Geschäftszeiten:

Außerhalb der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 06:30 bis 14:45 Uhr) müssen sich die Firmen bei der Instandhaltungsschicht (040 / 7883 – 2022) melden und sich mit ihnen zusammen im jeweiligen Meldebuch des Meisterbereiches ein- bzw. austragen. Es sind die beiden zuvor genannten Unterpunkte zu beachten (Elektrofirmen ohne Rahmenwerkvertrag oder Fremdfirma ohne EFK).



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

9.2.13 Blitzschutz

Die Fremdfirma hat bei Einrichtungen wie z. B. Kränen, Masten oder Ähnlichem, die zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen können, die entsprechenden Bestimmungen der VDE durchzuführen und die Einrichtungen fachgerecht gegen Blitzschlag zu sichern.

9.2.14 Gefahrstoffe

Werden durch die Arbeiten gesundheitsgefährdender Staub oder andere Gefahrstoffe freigesetzt, sind zum Schutz der Mitarbeiter der Fremdfirma, Dritter und der Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß der geltenden Arbeitsschutz- und DGUV Vorschriften, vor Aufnahme der Arbeiten, festzulegen. Weiterhin sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und technische Regeln für Gefahrstoffe zu beachten, siehe hierzu auch Informationen im Arbeitsschutzhinweisschein.

9.2.15 Anforderungen Gasschweißen

Es dürfen nur geschulte und gemäß DGUV Information 209-011 "Gasschweißen" unterwiesene Facharbeiter eingesetzt werden.

Sowohl der Einsatz von Einzelflaschen als auch der Einsatz von Flaschenbündeln ist nur zulässig, wenn an den Gasflaschen ein Druckminderer mit direkt nachgeschalteter, geprüfter Dreifachsicherung (ehem. Gebrauchsstellenvorlage) verbaut ist. Diese Dreifachsicherung muss für alle Gasarten, Brenngase und Brenngasgemische aus einem Gasrücktrittsventil, der Flammensperre und einer thermisch-gesteuerten oder druckgesteuerten Nachströmsperre bestehen und ist jährlich zu prüfen. Die eingesetzten Brenngas- und Sauerstoffschläuche sind in einem einwandfreien, unbeschädigten Zustand zu verwenden und dürfen keine Anzeichen von Porosität aufweisen. Die eingesetzten Handgriffe mit den jeweils nach Anwendungsbedarf verwendeten Schweiß- bzw. Schneideinsätzen sind ebenfalls in einem geprüften einwandfreien Zustand zu verwenden. Alle oben genannten Anforderungen sind vor dem täglichen Einsatz zu prüfen (Sichtprüfung).

9.2.16 Benutzung von Arbeitsmitteln

Zur Durchführung der Arbeiten dürfen durch die Fremdfirma nur geprüfte und für die Arbeitsaufgabe geeignete Arbeitsmittel eingesetzt werden, die Arbeitsmittel müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein. Die Prüfnachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen, u.a. für:

- Arbeitsmittel gem. BetrSichV
- Kraftfahrzeuge gem. StVO & DGUV Vorschrift 70
- Elektrische Betriebsmittel gem. DGUV Vorschrift 3
- Leitern und Tritte gem. DGUV Information 208-016



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

9.2.17 Gestellung von Brandwachen und Sicherungsposten

Brandwachen sind ausschließlich über die Werkfeuerwehr der Aurubis zu beziehen, einzusetzen und werden durch Aurubis kostenfrei gestellt. Der Bedarf an Brandwachen muss mindestens 2 Werktage vor dem geplanten Einsatz durch die Fremdfirma angemeldet werden. Wird darüber hinaus die Gestellung von Sicherungsposten oder die Durchführung von Kontrollen erforderlich und dabei Personal / Material der Werkfeuerwehr Aurubis eingesetzt, wird dies gemäß der Gebührenordnung der Werkfeuerwehr Aurubis in Rechnung gestellt, sofern dies im Auftrag nicht gesondert geregelt ist.

9.3 Lagerung von Materialien und Geräten

Materialien und Geräte sind fachgerecht und entsprechend der DGUV Vorschriften zu lagern. Es ist eine verarbeitungs- / nutzungsnahe Lieferung von Materialien, Maschinen, Aggregaten etc. sicherzustellen. Nicht benötigte Materialien und Geräte sind unverzüglich – zur Pause – bzw. zum Arbeitsende von der Tätigkeitsstellestelle zu entfernen und zu lagern. Baustofflagerung und Bauschuttablage sind nach den Erfordernissen des Bauablaufs auf das geringste mögliche Maß zu beschränken und täglich in Ordnung zu halten. Sämtliche Materialien sind nur auf von Aurubis zugewiesenen Flächen zu lagern und vor Ort eindeutig zu kennzeichnen (Zuordnung zu Bau- oder Tätigkeitsstelle, Verantwortliche Fremdfirma mit Kontaktdaten, voraussichtliche Dauer der Tätigkeit oder Lagerung der Fremdfirma). Alle Materialien, Geräte sowie in Ausführung befindliche und ausgeführte Leistungen sind gegen Schäden durch Witterungseinflüsse zu sichern.

9.4 Verkehrswege – Freihaltung, Sauberhaltung und Sicherung

Alle an die Bau- und Montageflächen und die Tätigkeitsstelle angrenzenden Straßen, Zuwegungen, Verkehrs- und Rettungswege und Gleise dürfen durch die Fremdfirma nicht in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Sie sind dauerhaft befahrbar und sauber zu halten. Verunreinigungen sind durch entsprechende Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden. Sollten trotz getroffener Maßnahmen Verschmutzungen auftreten, sind diese unverzüglich, nach Beendigung der Arbeiten, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages, zu beseitigen. Grobe Verschmutzungen müssen zur Vermeidung von Verschleppungen auf dem Werkgelände sofort entfernt werden.

Diese Verfahrensweise gilt sinngemäß für alle Bau- und Montagetätigkeiten innerhalb und außerhalb von Produktionsbetrieben. Sollten diese Maßnahmen durch die Fremdfirma nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt werden, wird durch Aurubis eine Reinigung zu Lasten der Fremdfirma durchgeführt. Die Tätigkeitsstellestelle ist nur an den vereinbarten Zugängen zu betreten und zu verlassen.

Behinderungen wie Kabel und Schläuche dürfen nicht in Verkehrswege verlegt werden. Sollte dieses dennoch erforderlich sein, sind entsprechende Brücken vorzusehen. Stoßkanten sind zu kennzeichnen ggf. mit Warn- und Schutzprofil (Kantenschutz) abzusichern.

Sollten durch Absperrungen oder Tätigkeiten der Fremdfirma Einschränkungen oder Umleitungen bestehender Wege auftreten, so sind diese durch geeignete Mittel (z.B.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Warnbaken) eindeutig zu kennzeichnen und/oder zu verlegen. Blockierte oder gesperrte Sicherheitswege sind in jedem Falle zu verlegen und abzusichern. Dies gilt insbesondere auch für geänderte Wege zu Meldestellen und Haupteingängen von Gebäuden. Für die Ausschilderung sind hierbei Standardlayouts der bestehenden Beschilderung zu verwenden.

10 Umweltschutz

10.1 Gewässerschutz und Bodenschutz

Es ist grundsätzlich untersagt Fahrzeuge, Werkzeuge und verschmutzte Arbeitskleidung mit Wasser zu reinigen und damit das städtische oder interne Siel zu belasten. Reinigungsmöglichkeiten sind vor Aufnahme der Arbeiten mit Aurubis abzustimmen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Befüll- und Entleerungsvorgänge ständig zu beobachten (Überfüllsicherung). Bei Leckagen und Gewässerverschmutzung muss als Sofortmaßnahme die Werkfeuerwehr alarmiert werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechend den geltenden 'Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe' einzuhalten. Ein Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt ist strikt zu vermeiden. Das Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Gebinden auf unbefestigten Flächen ist nicht erlaubt. Für Arbeiten an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist die entsprechende WHG-Fachbetriebseignung nachzuweisen.

Dem verwendeten Prozesswasser dürfen ohne Zustimmung durch Aurubis keine Zusatzstoffe, z. B. Tenside, Biozide, Hydrazin, zugesetzt werden. Betriebsstoffe müssen nach REACH zugelassen sein, das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen. Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. bereitzuhalten.

Fällt bei den Arbeiten Abwasser oder Abwasserschlamm an (z. B. bei Reinigungsarbeiten), sind mit Aurubis Vorgehensweise und Verbleib vorher schriftlich abzuklären. Sieleinläufe, Vorfluter usw. sind durch geeignete Maßnahmen vor Verschmutzungen zu schützen und jegliche Beeinflussung der Umgebung ist auszuschließen.

Bei Erdarbeiten sind gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen, wie z. B. Absaugungen und Befeuchtungen vom Erdreich zur Staubminimierung durch die Fremdfirma zu treffen und zu veranlassen. Kontaminierter oder potenziell kontaminierter Boden ist so zu lagern, dass Verwehungen, Auswaschungen in Boden oder Gewässer verhindert werden. Wie der Verbleib von Bodenaushub ist auch der Verbleib von Baugrubenwasser mit Aurubis vor Beginn der Arbeiten schriftlich abzustimmen. Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind gegebenenfalls Sondermaßnahmen erforderlich. Hydraulikbetriebene Arbeitsgeräte müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 14 der Betriebssicherheitsverordnung befinden. Beschädigte oder verschlissene Schläuche dürfen nicht verwendet werden. Dabei sind geforderte Prüffristen gemäß DGUV Information FB HM-015 einzuhalten. Diese können bei Bedarf durch Aurubis kontrolliert werden.

Für Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Abscheideranlagen muss eine zertifizierte Zulassung nach § 13b HmbAbwG vorliegen. Arbeiten an der



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Grundstücksentwässerungsanlage müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und den für Hamburg geltenden technischen Betriebsbestimmungen durchgeführt werden.

10.2 Abfall

Fremdfirmen sind verpflichtet, die bei Ihren Arbeiten anfallenden Abfälle (hierunter fallen nicht die Abfälle, bei denen die Aurubis Abfallerzeuger ist) in eigener Verantwortung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht und umweltschonend zu entsorgen. Bei den zu erbringenden Leistungen sind Abfälle möglichst zu vermeiden. Anfallende Abfälle sind getrennt zu erfassen, um eine möglichst hochwertige Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen.

Die Gestellung von Abfallcontainern und die Koordination der Abfuhr gehört zum Lieferumfang der Fremdfirma. Metallschrotte sind Eigentum der Aurubis und sind unter Abschnitt 13 geregelt. Eine evtl. notwendige geordnete Zwischenlagerung von Abfällen ist im Vorwege mit Aurubis abzustimmen. Bei Ausfuhr von Abfällen aus dem Werk ist eine ausgefüllte "Ausgangsbescheinigung" beim Pförtner abzugeben. Soll die Abfallsammlung der Aurubis genutzt werden, ist dies rechtzeitig vorher abzusprechen.

Bei Arbeiten, bei denen der Rückbau/Sanierung und die Entsorgung im Vordergrund stehen sowie Arbeiten bei denen Abfälle aus Gründungsarbeiten bzw. Erdarbeiten wie z.B. Bodenmaterial anfallen, ist die Aurubis Abfallerzeuger. Die Entsorgung wird dann von Aurubis durchgeführt und nicht im Namen der Fremdfirma.

Im Vorfeld einer Baumaßnahme ist die Entsorgung aller Abfälle zwischen Aurubis und der Fremdfirma festzulegen und zu dokumentieren.

Erkennbare Kontaminationen von z. B. Bodenmaterial sind Aurubis unverzüglich anzuzeigen. Umverpackungen sind am Tag der Öffnung und Entnahme des Inhaltes zu entsorgen. Hierzu gehört auch das vorschriftenkonforme Verpacken, Kennzeichnen, Verladen und Dokumentieren von Gefahrgütern bei deren An- und Abtransport.

10.3 Immissionsschutz

Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen, behördliche Auflagen und baustellenspezifischen Vorschriften hinsichtlich des Umweltschutzes zu beachten. Insbesondere sind Luft- und Gewässerverschmutzungen, nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Bei Arbeiten, die zu Luftverschmutzungen führen können, z. B. Strahl- und Reinigungsarbeiten, sind ggf. Abplanungen vorzunehmen. Im Vorfeld einer Maßnahme sind Auflagen und deren Umsetzung zwischen Aurubis und der Fremdfirma festzulegen und zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind auf dem Werkgelände sowie auf Gebäuden oder Anlagen befindliche staubförmige Ablagerungen so zu behandeln, dass diese nicht aufgewirbelt und mit dem Wind in der Umgebung verteilt werden. Abblasen von Staub sowie trockenes Kehren im Freien ist grundsätzlich verboten!



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

Abwurfhöhen bei Verladetätigkeiten und Baggerarbeiten

Bei Umgang mit staubigen Gütern, hierzu zählt auch Erdreich, ist stets darauf zu achten, dass die Abwurfhöhe so niedrig wie möglich gehalten wird. Dadurch werden Aufwirbelungen und Verwehungen, gerade an windigen Tagen, reduziert.

Befeuchten

Gebäude- und Anlagenteilen sind vor und, so weit wie möglich, während der Tätigkeiten (z.B. Abriss-/Rückbauarbeiten) zu Befeuchten, um Aufwirbelung staubförmiger Ablagerungen so weit wie möglich zu vermeiden. In den zugehörigen behördlichen Genehmigungen können weitere Auflagen geregelt sein, welche mit Aurubis vor Beginn der Arbeiten zu klären sind.

Reinigung von Bauteilen oder Flächen

Besteht die Notwendigkeit, dass Flächen, Gebäude- oder Anlagenteilen vor einem Arbeitsschritt möglichst frei von staubförmigen Ablagerungen sind, so sind Sauger, Kehrmaschinen oder andere Alternativen zu nutzen, die das Aufwirbeln von Staub so weit wie möglich vermeiden.

Einsatz der Kehrmaschine

Eine Kehrmaschine kann bei Bedarf für die Reinigung in entsprechend befahrbaren Bereich von Baustellen und Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Die Anforderung erfolgt durch die Fremdfirma an Aurubis.

10.4 Weitere Anforderungen zum Umweltschutz

Spezielle vertragliche und gesetzliche Regelungen zum Umweltschutz (z. B. Emissionswerte von Arbeitsmitteln), oder Regelungen zu Einsatzstoffen (z. B. Stoffinformationen in den Sicherheitsmerkblättern) sind einzuhalten. Die Lagerung und Bereitstellung von gefährlichen Stoffen und Gemischen auf dem Werkgelände ist auf ein für die Tätigkeiten erforderliches Minimum zu begrenzen.

11 IT-Sicherheit

Die Fremdfirma darf Aurubis-IT-Einrichtungen (Netzwerke, Systeme, weitere Einrichtungen) nur nach vorheriger Genehmigung durch die beauftragte Fachabteilung und der Vergabe von entsprechenden Berechtigungen durch Aurubis nutzen. Fremdfirmen ist es untersagt, externe Speichermedien jeglicher Art (z.B. USB-Stick) an die Aurubis eigenen IT-Einrichtungen anzuschließen.

12 Liefer- und Leistungsumfang

Unter anderem gehören die nachfolgenden Punkte gehören zum Liefer- und Leistungsumfang der Fremdfirma, sofern keine abweichenden Regelungen vertraglich vereinbart sind:



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

12.1 Personal

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem die Gestellung der für die Arbeiten erforderlichen Aufsichtspersonen, Koordinatoren, Richtmeister, Fach- und Hilfsarbeiter einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen wie Löhne, Lohnzulagen, Auslösungen, Reisekosten, Zuschläge für Überstunden, soweit diese zur Einhaltung von Terminen erforderlich und von der Fremdfirma zu vertreten sind.

12.2 Material

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem die Vorhaltung und Bereitstellung der nötigen Ablade- und Transporteinrichtungen, Hebezeuge, Montagegeräte, Gerüste, Werkzeuge und falls benötigt die komplette Tätigkeitsstelleneinrichtung mit Baucontainern, Magazinen usw. einschließlich An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau. Weiterhin die Beistellung von sämtlichem Montagehilfsmaterial wie z.B. Acetylen, Sauerstoff, Pressluft, Heftschrauben, Schweißelektroden und sonstige Kleinmaterialien.

12.3 Elektrische Installation

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem die Beistellung elektrischer Installationen und Kraft-, Licht- und ggf. Telefonkabel, d.h. Verlegung und Unterhaltung der Anschlussleitungen von den jeweiligen Werkentnahmestellen bis zu den Bedarfsstellen. Den für Strom erforderlichen Anschluss (500 V AC, IT Netz bzw. 400 / 230 V, TN-C Netz) stellt Aurubis bis zu dem von der Fremdfirma mitzuliefernden Baustellenverteiler, den Aurubis auch anschließt, bereit. Der Baustellenverteiler, nach VDE ausgelegt, muss vor Inbetriebnahme in der E-Hauptwerkstatt der Aurubis zur Prüfung vorgeführt werden. Die tägliche Prüfung der FI-Schalter und deren Dokumentation ist Aufgabe des Betreibers. Weiterhin gehört die Beleuchtung der Montagestellen einschließlich der Installation der Beleuchtung zum Liefer- und Leistungsumfang. Alle anzuschließenden Maschinen, Beleuchtungseinrichtungen und Unterverteilungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.

12.4 Montagepläne und Brandschutz

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem die Erstellung von Montageplänen, die alle sicherheitstechnischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der zu erstellenden Gefährdungsanalyse enthalten. Die darin genannten Maßnahmen sind mit Aurubis abzustimmen, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die Sicherstellung des Brandschutzes durch entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Personen- und Materialschäden durch Hitze und Funkenflug sowie Blendung anderer Mitarbeiter bei Brennoder Schweißarbeiten ist zu gewährleisten. Das Ein- und Ausschalten von brandschutztechnischen Einrichtungen (wie z.B. Brandmeldeanlagen und /oder Löschanlagen) erfolgt nur durch die Werkfeuerwehr.



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:4	Revisions-Datum: 02.04.2024
Ersteller: M.Richter	Organisationseinheit: Services

12.5 Transport und Sicherung gegen Witterungseinflüsse

Bestandteil des Liefer- und Leistungsumfanges ist unter anderem das Abladen der von der Fremdfirma zu montierenden Teilen auf der Baustelle, die eventuelle Zwischenlagerung und der Transport von dort zur Montagestelle. Weiterhin gehört zum Liefer- und Leistungsumfang das Sichern der gelagerten Bauteile sowie der in Ausführung befindlichen und ausgeführten Leistungen gegen Schäden durch Witterungseinflüsse.

13 Metallschrott

Grundsätzlich ist der auf dem Werkgelände der Aurubis durch Fremdfirmen anfallende Metallschrott Eigentum der Aurubis. Hierzu gehört der bei der Verarbeitung anfallende "Verschnitt" des von der Fremdfirma beigestellten Materials, sofern er von der Aurubis vergütet wurde. Abbruch-/Rückbauaufträge sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass der Metallschrott bei Aurubis verbleibt. Missachtung dieser Vorgaben in Form des Versuches, Metallschrott aus dem Werk auszuführen, wird als Diebstahl gewertet.

14 Montageverhältnisse

Fremdfirmen haben sich die erforderlichen Kenntnisse über die Verhältnisse an der Tätigkeitsstelle selbst zu verschaffen. Nachträgliche Einwendungen über Erschwernisse und Behinderungen oder nicht genügende Orientierung, durch die von Aurubis zur Verfügung gestellten Zeichnungen oder Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Bei der Durchführung der Arbeiten haben Fremdfirmen sich den jeweiligen Montageverhältnissen anzupassen. Auf die übrigen Tätigkeiten und Aktivitäten von Aurubis oder anderen Firmen an der Tätigkeitsstelle ist unbedingt Rücksicht zu nehmen und eine Einschränkung zu vermeiden



Werkvorschrift für Fremdfirmen Aurubis AG Werk Hamburg	
Revisions-Nr.:3	Revisions-Datum: 31.07.2023
Ersteller: M. Richter	Organisationseinheit: Services

15 Anhang

Weitere relevante Informationen und ergänzende Dokumente zu dieser Werkvorschrift finden Sie unter https://www.aurubis.com/corporate-procurement/service-hamburg